HYGIENEPLAN „CORONA“

der Gesamtschule Paderborn-Elsen mit besonderer Berücksichtigung der Vorgaben zur Corona-Pandemie

Stand 01.09.2020

Umzusetzen mit Wirkung vom 01.09.2020

Grundlage ist der ministerielle Erlass „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ vom 03.08.2020 und die Schulmail „Informationen zum Schulbetrieb in Corona-Zeiten ab dem 1.September 2020“ vom 31.08.2020

Dieser Plan wird aufgrund der dynamischen Entwicklung der Corona – Pandemie ständig neu bewertet, weiterentwickelt und verändert.



Das Wichtigste zum Schulbestrieb ab September 2020 in Kurzform für Eltern, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler

- Jede Schülerin, jeder Schüler verfügt über drei Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB):
  - Eine MNB **muss**
    - wenn ein Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann und
    - im gesamten Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume getragen werden
  - **Im gegenseitigen Einvernehmen und zum Schutze aller Beteiligten sollte die MNB auch im Unterricht getragen werden; eine Pflicht besteht jedoch nicht.**
  - Eine zweite MNB dient dazu, diese gegen die erste im Laufe eines Unterrichtstages auszutauschen.
  - Eine dritte MNB verbleibt im Schließfach oder in der Schultasche als Reserve.
- Für die Beschaffung der MNB sind die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.
- Bei Krankheitsanzeichen informieren Eltern die Schule und belassen ihr Kind für einen Zeitraum von 24 Stunden zur Beobachtung zuhause.

- Die grundsätzlichen Hygieneregeln, wie sie schon im alten Schuljahr angewandt und eingeübt wurden, gelten weiterhin fort. Diese umfassen:
  - Das Gebot, auf jeglichen Kontakt (Händeschütteln etc.) zu verzichten
  - Das Gebot zur grundsätzlichen Handhygiene
  - Das Gebot der eingeübten Hust- und Niesettikette

- Diese Maßnahmen gelten ab dem 01.09.2020.

0. Präambel

Nach **§36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** verfügt jede Schule über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (SuS), der Lehrerinnen und Lehrer (LuL) und aller an Schule beteiligten Personen beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan „Corona“ dient als Ergänzung zum aktuellen Hygieneplan der Schule. Alle Beschäftigten der Schulen, der Schulträger, alle SuS sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, die Vorgaben der Landes- und Bezirksregierungen und auch des Robert Koch-Institutes (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die SuS und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus Covid-19 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Für Schülerinnen und Schüler, ebenso wie für das Personal, besteht während des Unterrichtstages **keine allumfassende Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz (MNS)), sofern sie sich im festgelegten Unterrichtsraum auf ihrem vorgesehenen Platz befinden**.

  Verlässt ein Schüler den Platz und/oder kann er einen Mindestabstand von 1,50 Metern nicht mehr einhalten, bewegt er sich auf den Fluren oder im Klassenraum, so besteht weiterhin Maskenpflicht.

  Jede Lehrkraft toleriert das Absetzen einer Maske, empfiehlt das Tragen jedoch ausdrücklich.

  Im gegenseitigen Einvernehmen (aber ohne Zwang) kann die Lehrkraft zum Schutze aller eindringlich auf ein Tragen des Mund-Nasen-Schutzes hinwirken.

  Durch einen Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Barriere (Behelfsmaske) können Tröpfchen, die beim Sprechen, Niesen oder Husten ausgestoßen werden, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person anzustecken, kann so verringert werden

(Fremdschutz). Um insbesondere Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang damit wichtig.

(https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html?L=0#c12767)

- **Lehrkräfte tragen** während des Unterrichts **eine Maske, wenn sie eine Abstandsregelung von 1,50m nicht gewährleisten können**. In den Pausen gilt auch aufgrund der Vorbildfunktion auch für sie die Maskenpflicht.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- oder Geruchssinn, Hals-, Kopf- und/oder Gliederschmerzen) sind alle Personen der Schulgemeinschaft angehalten, zu Hause bleiben. Eltern entscheiden für ihre Kinder in einem solchen Fall in erster Instanz über das befristete Fernbleiben vom Unterricht. Ggf. sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.
- Die Schulleitung übt das Hausrecht aus und entscheidet entsprechend ihrer Fürsorgepflicht für SuS und Personal ebenfalls über den Verbleib einer Person in der Schule. In einem solchen Fall werden die Eltern durch die Schulleitung informiert.
- Mit den **Händen nicht das Gesicht**, insbesondere die Schleimhäute, berühren - d. h. nicht an Mund, Nase und Augen fassen.
- **Keine Berührungen**, Umarmungen, Begrüßungsrituale und **kein Händeschütteln**.
- **Gründliche Händehygiene** (z B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; nach dem Toilettengang; vor dem Auf- oder Absetzen einer Schutzmaske) durch.
    - **Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden** (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) **oder**
    - **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Entsprechende Desinfektionsspender stehen bereit.
- **Öffentlich zugängliche Gegenstände** wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Finger anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Hust- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Einmaltaschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Bedarfsgegenstände**, wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. **dürfen nicht gemeinsam genutzt** werden.
- Überall sichtbar sind **Regeln zur persönlichen Hygiene** auszuhängen.
- Eine **tägliche Registrierungspflicht aller Schülerinnen und Schüler** innerhalb einer Klasse durch die unterrichtenden Lehrkräfte und eine feste Sitzplatzzuordnung für die gesamte Verweildauer innerhalb eines Klassenraums sind zwingend erforderlich
- Es besteht außerdem eine **Registrierungspflicht** aller Personen (Eltern, Handwerker, Gäste…), die das Schulgebäude betreten; dazu liegen Listen an den zentralen Eingängen der Schulgebäude aus.
- Gesonderte Hygienemaßnahmen gelten insbesondere für den Sport- und Musikunterricht (s. die eigens entwickelten Konzepte).

Diese Regeln werden in einer Anzahl von **Piktogrammen** zusammenfasst und erinnern die Schülerinnen und Schüler an die Grundsätze der einzuhaltenden Hygienemaßnahmen (siehe Anlage 1).

2. Raumhygiene

im Besonderen Klassen-, Fach-, Aufenthalts- und Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure und gesonderte Maßnahmen

Wann immer es möglich ist, sollte auch weiterhin die Wahrung des Mindestabstands gewährleistet sein. Zur weiteren Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion sind die Tische und Stühle in den Klassenräumen frontal ausgerichtet. Ebenso ist beim Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten der vorgegebene Mindestabstand von 1,50 m zu ermöglichen.

Um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen, hat eine **namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung** zu erfolgen. Zusätzlich zum Sitzplan ist jeder Raum auch nach außen mit offen sichtbarer Gruppenzuweisung zu kennzeichnen. Die erstellten Listen werden 4 Wochen lang durch die Klassen-, Fach- und Kurslehrer aufbewahrt.

In den Räumen ist für **Waschgelegenheiten** mit Flüssigseifenspendern und ausreichend Einmalhandtüchern zu sorgen und diese regelmäßig aufzufüllen. Entsprechende Auffangbehälter für benutzte Einmalhandtücher und andere kontaminierte Materialien sind vorzuhalten.

Der Zugang zur Händedesinfektion sollte an gut erreichbaren Plätzen im jedem Gebäude ermöglicht werden.

Partner- und Gruppenarbeit sind nur in begründeten Fällen möglich. Hauswirtschafts-unterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständige Öffnung der Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Zur Unterstützung dieser Maßnahme sind alle **Türen dauerhaft zu öffnen sowie Fenster dauerhaft auf Kipp zu stellen,** sofern es die Wetterlage zulässt.

An allen Eingangsbereichen, die als „Nadelöhr“ fungieren, sind **Schleusenbereiche** deutlich sichtbar zu markieren, die eine Ballung von SuS verhindern sollen.

Mit Wiederbeginn des Unterrichts sollen Klassen in der Regel im **Klassenverband** unterrichtet werden. Eine „Durchmischung“ ist beispielsweise nur im Wahlpflichtbereich möglich. Die Gesamtschule Paderborn-Elsen setzt zudem, wo möglich, die äußere Differenzierung aus und reduziert so zusätzlich die klassenübergreifenden Kontaktmöglichkeiten.

3. Sanitärbereiche

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele SuS zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine **Eingangskontrolle** durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine begrenzte Anzahl an SuS aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. Pausen und Pausenzeiten

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand zu halten möglich ist. Das Tragen eines MNS ist unerlässlich. Aufsichtspflichten, -aufgaben und -mengen müssen in Hinblick auf veränderte Situation angepasst werden.

Die Pausen finden einheitlich auf dem Schulhof statt, die Jahrgangsstufen haben zugewiesene Bereiche für ihren Aufenthalt (Jg. 5 vor dem Seiteneingang des Gebäudes E, Jg. 6 & 7 vor Gebäude D, Jg. 8 neben Gebäude C, Jg. 9 & 10 vor Gebäude C, Jg. 11-13 vor Gebäude E).
Ein Pausen- und Kioskverkauf kann nur zu veränderten Bedingungen angeboten werden (Uli?). Für die Mensa gilt ein eigenes Hygienekonzept, das mit den Mittagsfreizeiten der Jahrgänge verbunden ist (Uli?).

5. Risikogruppen

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf höher (siehe dazu Hinweise des RKI). Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz- Kreislaufsystems (koronare Herzerkrankungen, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Diabetes mellitus
- Onkologische Erkrankungen
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen oder herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

Diese Personengruppen bedürfen einer individuellen Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Begutachtung und einer individuellen Bewertung durch eine Ärztin oder einen Arzt unter Berücksichtigung der Kriterien des RKl. Andernfalls sind sie mit Beginn des Unterrichts als einsatzfähig zu bezeichnen.
Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in

besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Dasselbe gilt für Personengruppen, die pflegebedürftige Angehörige oder Angehörige mit relevanten Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen/haben. Nur eine akut erhöhte Vulnerabilität, die ärztlich bestätigt wurde, kann zu einem begrenzten Freistellen vom Unterricht führen. Familien sind angehalten, Lösungen zu finden. Für Schwangere ist kein pauschales Verbot für den Einsatz im Präsenzunterricht auszusprechen. Auch Personen über 60 Jahre können eingesetzt werden. Bei einer Schwerbehinderung, aber ohne eine o. g. relevante Vorerkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist ein Einsatz grundsätzlich möglich.

6. Konferenzen, Dienstbesprechungen, Versammlungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt und mit der kleinstmöglichen Personenzahl (wenn möglich auch) als Dienstbesprechung abgehalten. Digitale Formate sind mit einzubeziehen. Grundsätzlich ist dabei auf die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. die Maskenpflicht zu achten.

7. Kommunikation und digitales Lernen

Schüler werden (zwangsläufig) an digitale Lernwege herangeführt werden müssen. Die Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus findet daher überwiegend per Telefon oder Emailkontakt statt. Allen SuS ist hierfür ein Zugang zur Lernstatt zu gewähren, der digitalen Plattform der Stadt Paderborn.
Kommt es zu einem erneuten „Shut- oder Lock-Down“, findet ein regelmäßiger Austausch verpflichtend statt. Lehrerinnen und Lehrer arbeiten dazu im HomeOffice und stellen Material und Aufgaben auf allen verfügbaren und realisierbaren Wegen zur Verfügung. Beratungen finden nicht in der Schule statt. Eine Bedarfsabfrage zur Bereit- und Sicherstellung der Möglichkeiten des digitalen Lernens wird seitens der Schule umgehend durchgeführt.

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler zu befähigen, die Lernstatt als Austauschplattform inkl. des Emailzugangs nutzen zu können. Dazu finden in allen Unterrichten regelmäßig Übungsformate statt. Über das digitale Vorgehen im einsetzen Notfall sind die Schüler ebenfalls regelmäßig zu informieren.

8. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. §8 und §36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.
Eltern sind daher verpflichtet, ebendiese Informationen unverzüglich an die Schulen weiterzuleiten, damit umfangreich getestet und Infektionsketten nachverfolgt werden können.

9. Allgemeines, Sonstiges

Dieser Hygieneplan ist dem Schulträger und dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Unzulänglichkeiten werden umgehend kommuniziert, um nachzubessern.

Eine Zugänglichkeit der entsprechenden Maßnahmen ist allen an der Gesamtschule Paderborn-Elsen mitwirkenden Personen zu gewähren.

Paderborn, 31.08.2020

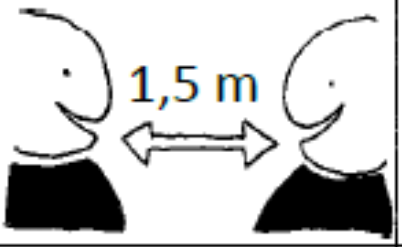
Dr. Siegfried Martini	Ulrich Graben
Schulleiter	stellv. Schulleiter

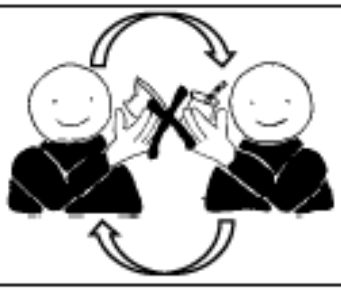
Anlage 1: Hygienetipps

Gesamtschule Paderborn-Elsen

Hygienetipps

Mit einfachen Maßnahmen können wir helfen, uns selbst und andere vor Ansteckungen zu schützen:

	Vermeide Berührungen, wenn du andere Menschen begrüßt.
	Halte Abstand von Anderen.
	Huste in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das danach umgehend entsorgt wird.
	Wasche deine Hände regelmäßig und gründlich, mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife.

	Fasse mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.
	Trage nach Möglichkeit einen Mundschutz.
	Betritt abgegrenzte Bereiche („Schleusen“) nur einzeln.
	Betritt Toiletten- und Waschräume nur einzeln.
	Benutze keine Bedarfsgegenstände wie Flaschen zum Trinken und Löffel gemeinsam.